

Niederschrift

über die 8. Sitzung des Kreistages am 25.06.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Caron, Wilhelm Josef
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Holländer, Heinz-Egon
Jansen, Franz-Michael
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Krekels, Gerhard
Kurth, Waltraud
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Maibaum, Franz
Meurer, Maria
Moll, Dietmar
Nelsbach, Thomas
Paffen, Wilhelm
Philipp, Martin
Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Przibylla, Siegfried
Reh, Andrea
Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Renate
Rütten, Wilhelm
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schmitz, Josef
Schreinemacher, Walter Leo
Schwinkendorf, Jutta
Sonntag, Ullrich
Spenrath, Jürgen
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Thesling, Hans-Josef Dr.
Thies, Frank
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Wagner, Klaus Dr.
Wiehagen, Ullrich

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Nießen, Josef
Schneider, Philipp
Schöpgens, Ludwig
Kremers, Ernst
Grünter, Jennifer

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin *
Dahlmanns, Erwin*
Gudat, Helmut*
Horst, Ulrich*

Otten, Silke*
Schlüter, Volker*
Otten, Silke*
Vergossen, Heinz Theo*
Schlüter, Volker*
Walther, Manfred*
Vergossen, Heinz Theo*
Walther, Manfred*

* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
3. Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
4. Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule
5. Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule
6. Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg
7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011
10. Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes
11. Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk
12. Antrag gem. § 5 der GeschO der SPD- und FDP-Fraktion betr. "Taxigutachten fortschreiben - Alternativen ernsthaft prüfen!"
13. Antrag gem. § 5 der GeschO der Fraktion DIE LINKE betr. "Sofortigen Stop der Sanktionen des Jobcenters im Kreis Heinsberg"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

16. Bestellung einer Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt
17. Änderung der Honorarordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule
18. Vergabe des Auftrages zum Druck und zur Lieferung des Weiterbildungsprogramms 2015/2016
19. Gründung der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Schwalmtal GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
20. Änderung der Gesellschaftsverträge der "Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH" (StWE) und der „Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH“ (VWA) (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
21. Beteiligung an dem Windenergieprojekt Linnich-Körrenzig (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH und die RUR-ENERGIE GmbH)
22. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH
23. Bericht der Verwaltung
24. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 20.05.2015 mitgeteilt, dass Herr Jörg van den Dolder seine Ausschussmitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette niederlegt. Die Fraktion schlägt als neues Mitglied in der Verbandsversammlung das bisherige stellvertretende Mitglied Frau Jutta Schwinkendorf und als neue Stellvertreterin Frau Sofia Tillmanns vor.

Beschlussvorschlag:

Der vorstehenden Ausschussbesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 46 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge: 16.06.2015 Kreisausschuss 25.06.2015 Kreistag
--

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Durch die Neufassung des RettG NRW ist es nunmehr zulässig, auch Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten aufzunehmen. Von dieser Möglichkeit wurde in der hier vorliegenden Gebührensatzung Gebrauch gemacht. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf der Basis des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 14.03.2013 beschlossene und seit 01.04.2013 gültige Gebührensatzung.

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des neuen Gebührentarifes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt. Die Krankenkassen sind vorab über die geplante Gebührenerhöhung und die Änderung der Satzung informiert worden.

Nach Prüfung der den Krankenkassen vorgelegten Gebührenkalkulation hat am 02.06.2015 ein abschließendes Erörterungsgespräch der Verwaltung mit den Kostenträgern stattgefunden. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Kostenträger des Rettungsdienstes der vorgesehenen Gebührenerhöhung zum 01.07.2015 zustimmen. Ursprünglich war vorgesehen, die Gebührenanpassung bereits zum 01.06.2015 vorzunehmen. Da seitens der Krankenkassen jedoch die abschließende Prüfung der in Rede stehenden Gebührenkalkulation bis zur letzten Sitzungsperiode der politischen Gremien des Kreises noch nicht vorgenommen war, wurde vereinbart,

die Gebührenanpassung um einen Monat zu verschieben. Auf die Niederschrift der Kreis Ausschusssitzung vom 28.04.2015 (TOP 6) wird hingewiesen.

Zur Ermittlung des Gebührentarifes ab Juli 2015 wurden die Gesamtkosten des Rettungsdienstes einschließlich der Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung gemäß Rettungsdienstbedarfsplan 2015, die erheblichen Einfluss auf die Personalkosten hat, für die Monate 07/2015 bis 06/2016 ermittelt und mit einer Prognose zur Entwicklung der Einsatzzahlen abgeglichen.

Dabei wurden die Haushaltsplanungen der RD HS und des Kreises Heinsberg zugrunde gelegt. Für 2015 hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats der RD HS dem Wirtschaftsplan der RD HS in seiner Sitzung am 18.12.2014 zugestimmt; der Haushalt des Kreises Heinsberg wurde in der Kreistagssitzung vom 18.12.2014 verabschiedet.

Folgende Kostenstruktur des Rettungsdienstes einschließlich des auf den Rettungsdienst entfallenen Anteils der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst liegt der Kalkulation zugrunde:

	Planung 2013/2014	Planung 2015
Personalaufwand	6.980.492,00 €	9.747.878,00 €
Sach- und Dienstleistungen	2.787.355,00 €	3.329.478,00 €
Abschreibungen etc.	962.456,00 €	942.783,00 €
Sonst. ordentl. Aufwand	488.651,00 €	261.634,00 €
Int. Aufwand	763.348,00 €	467.785,00 €
GESAMT	11.982.302,00 €	14.749.558,00 €

Unter Berücksichtigung der Einsatzprognose sind für den kostendeckenden Betrieb des Rettungsdienstes einschließlich der Leitstellenanteile folgende Gebührensätze geplant:

Gebührenposition	bis 31.05.2015	ab 01.07.2015
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Notfalleinsätzen (Rettungswagen)	378,00 €	432,00 €
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Krankentransporten (Krankentransportwagen)	198,00 €	210,00 €
Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	255,00 €	296,00 €
Inanspruchnahme eines Notarztes	277,00 €	287,00 €

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen textliche Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden:

Auf den der Einladung zur Sitzung des Kreis Ausschusses als Anlage beigefügten Entwurf der Gebührensatzung sowie die Synopse, die die entsprechenden Änderungen gegenüber stellt, wird hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Aufnahme eines neuen Angebotes in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
20.05.2015	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Seit November 2014 gibt es in einem Probelauf für Erwachsene die Möglichkeit, für den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Kreismusikschule eine Zehnerkarte zu erwerben. Erwachsene Interessenten am Musikschulunterricht hatten oft den wöchentlichen Turnus der Stunden sowie die Bindung an die Schulferien beklagt und deshalb Abstand von einer Anmeldung genommen. Die Zehnerkarte ermöglicht den Unterricht in zehn Einheiten à 45 oder à 30 Minuten nach Terminabsprache mit der Lehrkraft. Die zehn Unterrichtsstunden sind innerhalb eines Jahres zu nehmen.

Seit November haben bereits 25 Erwachsene eine Zehnerkarte erworben.

Da sich das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ bewährt hat, ist beabsichtigt, dieses in die Entgeltordnung aufzunehmen. Das Entgelt für das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ ist kostendeckend kalkuliert und soll - wie im Probelauf - für die Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu 320 € und für die Unterrichtseinheiten à 30 Minuten zu 240 € angeboten werden.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg wird mit Wirkung vom 01.08.2015 um das Angebot „Zehnerkarte für Erwachsene“ (Ziffer 1.6.6) ergänzt und der Anlage in der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus entsprechend neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule

Beratungsfolge:	
21.05.2015	Schulausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 600.000 €
----------------------------------	---------------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 einstimmig die auslaufende Schließung der in Kreisträgerschaft stehenden Gebrüder-Grimm-Schule und Janusz-Korczak-Schule beschlossen. Vor dieser Beschlussfassung haben im Kreis Heinsberg zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft vielfältige Abstimmungsgespräche stattgefunden. Unter der Moderation des Landrates ist es gelungen, am 29.01.2014 eine konsensuale Lösung unter Beteiligung der Städte und Gemeinden, aller Förderschulleiter/innen, der Vertreter/innen der einzelnen Schulformen im Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerkes, der unteren Schulaufsicht sowie der Schulausschussvorsitzenden der Kommunen über die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft herbeizuführen. Bereits mit Schreiben vom 24.06.2014 wurde allen Städten/Gemeinden ein Textvorschlag für eine Vorlage in den politischen Gremien zur Umsetzung dieses Konzeptes mit folgendem Inhalt zugeleitet:

1. Fortbestand der Rurtal-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Kreises Heinsberg,
2. auslaufende Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt „Sprache“, und der Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, des Kreises Heinsberg,
3. Errichtung einer Förderschule im Nordkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und Errichtung einer Schwerpunkt-schule in Erkelenz,
4. Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“,
5. grundsätzliche Umsetzung zum Schuljahr 2015/16.

Mit Schreiben der Schulverwaltung des Kreises vom 22.12.2014 wurde bei der Bezirksregierung Köln um Genehmigung dieses Beschlusses gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) gebeten. Die Bezirksregierung hat darüber informiert, dass sie die beantragte Genehmigung zur auslaufenden Schließung der in Kreisträgerschaft stehenden Schulen nur dann genehmigen werde, wenn die entsprechenden politischen Beschlüsse der weiteren Schulträger

vorlägen, da alle Vorhaben zur Umgestaltung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg gemeinsam im Sinne eines „Gesamtpaketes“ zu sehen seien.

Zwischenzeitlich wurden die beschriebenen Maßnahmen zu Ziffer 3. im Nordkreis Heinsberg umgesetzt. Da sich die Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Südkreis wegen der Frage der Finanzierung des zukünftigen Förderschulzweckverbandes als schwierig herausstellte, hat der Landrat den betroffenen Bürgermeister mit Schreiben vom 25.03.2015 mitgeteilt, dass der Kreis Heinsberg – sollte es zu keiner Einigung auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Südkreis kommen – als Ultima Ratio bereit sei, mit Schuljahr 2016/2017 die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule zu übernehmen.

Schließlich haben die Verbandsvorsteher des Förderschulzweckverbandes in Heinsberg und des Förderschulzweckverbandes Gangelt-Geilenkirchen-Selkant jeweils mit Schreiben vom 15.04.2015 darüber informiert, dass die vorgesehene und vereinbarte Gründung eines neuen Förderschulzweckverbandes im Südkreis Heinsberg zum Schuljahr 2015/2016 mit zwei Schulstandorten in Heinsberg und Gangelt trotz langer und intensiver Bemühungen auf der Ebene der Städte und Gemeinden gescheitert sei. Mit der Stadt Übach-Palenberg habe man keine Übereinkunft über den Verteilungsschlüssel der zu zahlenden Verbandsumlage erzielen können.

Mit Blick auf die Umsetzung des im Jahr 2014 gefundenen Konsenses und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen ist es allerdings unabdingbar, dass bereits zum Schuljahr 2015/2016 der Förderschwerpunkt „Lernen“ bei der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule um die Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erweitert wird. Hierzu sind beide Zweckverbände bereit. Zu bedenken ist allerdings, dass sowohl die Don-Bosco-Schule als auch die Mercator-Schule gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke für das Schuljahr 2015/2016 keine Eingangsklassen mehr bilden dürfen. Aufgrund des bereits vor mehr als einem Jahr gefundenen grundsätzlichen Konsenses haben sich allerdings sowohl Eltern und Schüler/innen als auch die Lehrkräfte auf die Bildung von Eingangsklassen eingestellt. Aufgrund dessen hat sich der Landrat mit Schreiben vom 16.04.2015 an die Regierungspräsidentin gewandt und darum gebeten, zum einen den Förderschulzweckverbänden der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule in diesem besonderen Ausnahmefall die Genehmigung zu erteilen, für das Schuljahr 2015/2016 Eingangsklassen zu bilden, und zum anderen, die vorgesehenen Erweiterungen um die Förderschwerpunkte zu genehmigen. Des Weiteren wurde auf die Bereitschaft des Kreises hingewiesen, ab dem Schuljahr 2016/2017 die Don-Bosco-Schule und die Mercator-Schule in der Trägerschaft des Kreises Heinsberg als eine Schule fortzuführen. Mit Verfügung vom 06.05.2015, eingegangen am 07.05.2015, hat die Bezirksregierung dies abgelehnt (siehe Anlage in der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses); hierüber wurde in der Kreistagssitzung am 07.05.2015 informiert.

Einer Übernahme der Kreisträgerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule durch den Kreis Heinsberg stehen vielfältige, noch zu klärende Fragen gegenüber. Hierbei handelt es sich u. a. um die Fragen der Schulstandorte und Gebäude. Denkbar wäre beispielsweise eine Unterbringung in Kreisgebäuden. Sollten als Schulstandorte die derzeitigen Gebäude der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule bestehen bleiben, wäre die Frage der Eigentumsverhältnisse zu prüfen. Der Kreis könnte durch Kauf Eigentümer werden bzw. als ggf. neuer Schulträger die Mietkosten tragen. Zu klären wäre auch die Bewirtschaftung der Gebäude entweder durch die jetzigen Nutzer oder durch den Kreis. Des Weiteren wären die Personalhoheit sowie die personalwirtschaftlichen Abwicklungen, und zwar sowohl für die Hausmeister, die Schulsekretariate und ggf. das weitere kommunale Personal zu klären. Auch obläge dem Kreis als Schulträger die Planung, Organisation, Durchführung und Abrechnung

der Schülerbeförderung. Konkrete Aussagen können hierzu derzeit nicht gemacht werden, ggf. müssen bestehende Verträge übernommen werden.

Der Kreis wäre als Schulträger ebenfalls für die Ausstattung der Schüler/innen und Schulen mit Schülerlernmitteln zuständig. Entsprechende Ausschreibungsverfahren und -abrechnungen wären vom Kreis zu übernehmen bzw. neu zu gestalten. Einer grundsätzlichen Klärung bedarf die Frage, in wessen Eigentum zukünftig die Ausstattungsgegenstände (Möblierung, Medien usw.) stehen sollen. Als neuer Schulträger müsste der Kreis Heinsberg im Rahmen der Rechtsnachfolge die bestehenden Versicherungsverhältnisse (Sach- bzw. Schülerunfallversicherungen) fortführen. Was die Übermittagsbetreuung an den Schulen anbelangt, wird der Kreis Heinsberg auch hier als Vertragspartner in bestehende Vereinbarungen eintreten müssen. Durch eine vorübergehende Steigerung der Anzahl der durch den Kreis zu verwaltenden und zu betreuenden Schulen (Gebrüder-Grimm-Schule und Janusz-Korczak-Schule bestehen noch fort) wäre ggf. der Personalbedarf im Bereich der Schulverwaltung nicht ausreichend.

Von daher ist die Verwaltung der Auffassung, dass, um einen reibungslosen und sachgerechten Übergang sicherzustellen, eine Übernahme der Schulträgerschaft durch den Kreis Heinsberg zum 01.08.2015 nur zu realisieren ist, wenn die bisherigen Schulträger für ein Schuljahr ihre Aufgaben unverändert wahrnehmen und keinerlei Neuregelungen organisatorischer Art erfolgen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass keine Haushaltsmittel für diese Schulträgeraufgaben im Haushaltsplan 2015 des Kreises zur Verfügung stehen. Die Städte und Gemeinden des Südkreises kalkulieren mit ungedeckten Aufwendungen für die ursprünglich beabsichtigte Gründung des Förderschulzweckverbandes Heinsberg-Gangelt in Höhe von ca. 600.000 €.

In der ursprünglichen Beschlussvorlage für den Schulausschuss hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die Mercator-Schule formal aufzulösen und als Teilstandort der Don-Bosco-Schule weiterzuführen. Dieser Vorschlag orientierte sich an den bereits getroffenen Beschlüssen der bisherigen Trägerzweckverbände bzw. Räte der beteiligten Kommunen. Diesen Entscheidungen hatte insbesondere die Raumsituation in beiden Schulen zugrunde gelegen.

Eine Teilstandortlösung ist gesetzlich nur dann zulässig, wenn an jedem Schulstandort mindestens 72 Schüler beschult werden. Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen kann nicht ausgeschlossen werden, dass jedenfalls mittelfristig diese Mindestzahl an einem der Standorte unterschritten wird. Im Falle einer dann notwendig werdenden Zusammenlegung böte nach Einschätzung der bisherigen Schulträger die Don-Bosco-Schule die besseren räumlichen Kapazitäten. Die aktuellen Schüler- und Anmeldezahlen sehen wie folgt aus:

	Schülerzahlen Stand Mai 2015	Anmeldezahlen 2015/2016	Entlassungen	insgesamt
Don-Bosco-Schule	109	3	31	81
Mercator-Schule	106	24	19	111
				192

Der Schulausschuss hatte sich dafür ausgesprochen, die Frage des Teilstandortes zunächst offenzulassen und erst im Kreisausschuss/ Kreistag darüber zu befinden. In seiner Sitzung hatte der Schulausschuss zudem den ursprünglichen Beschlussvorschlag auf Antrag der CDU-Fraktion um Ziffer 5, wie im nachfolgenden Beschlussvorschlag formuliert, erweitert.

Landrat Pusch führte in der Kreisausschusssitzung aus, dass sich zwischenzeitlich neue Erkenntnisse hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Abrechnungsmodalitäten ergeben haben, da eine Abstimmung hierüber mit der Bezirksregierung erzielt werden konnte.

Demnach würde der Kreis in der Haushaltsplanung 2016 die ungedeckten Aufwendungen 2015 ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Schulträgerschaft in die Berechnung der differenzierten Umlage für die neue Förderschule mit einbeziehen und zum Bestandteil der Haushaltssatzung 2016 machen. Mit der Festsetzung der differenzierten Umlage im Haushaltsjahr 2016 würden die einzelnen Kommunen nach den jeweiligen Schülerzahlen auch den Ausgleich für die ungedeckten Aufwendungen 2015 leisten. Er schlug daher vor, den Beschlusstext nunmehr unter Ziffer 4 neu zu fassen. Der aktualisierte Beschlussvorschlag ist nachstehend aufgeführt.

Die Fraktionen sprachen sich in der Sitzung des Kreisausschusses dafür aus, keine Empfehlung an den Kreistag zu unterbreiten und über den Beschlussvorschlag erst im Kreistag zu befinden.

Die Fraktionen sprechen sich übereinstimmend, nicht zuletzt mit Blick auf die aktuellen Schülerzahlen, dafür aus, die Mercator-Schule als Hauptstandort zu wählen und die Don-Bosco-Schule als Dependance dieser weiterzuführen. Entsprechend wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 ergänzt. Landrat Pusch lässt über den ergänzten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Heinsberg übernimmt ab 01.08.2015 die Trägerschaft der Don-Bosco-Schule und der Mercator-Schule als eine Schule mit Teilstandort Don-Bosco-Schule. Die Don-Bosco-Schule wird aufgelöst.
2. Die Schule wird um die Förderschwerpunkte "Emotionale und soziale Entwicklung" und "Sprache" erweitert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den derzeitigen Förderschulzweckverbänden Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, für das Schuljahr 2015/2016 möglichst alle trägerorganisatorischen Aspekte (insbesondere Gebäudefragen, personelle Besetzungen der Schulsekretariate und der Hausmeisterdienste, Schülertransport, Schülerlernmittel) unverändert in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten fortzuführen.
4. Die ungedeckten Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 werden ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Schulträgerschaft über eine differenzierte Kreisumlage im Jahr 2016 abgerechnet. Die haushaltsrechtlichen Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung abgestimmt.
5. Die Verwaltung analysiert in einem dynamisch fortgeschriebenen Konzept die Landschaft der Förderschulen. Im Konzept sind die Bedürfnisse der Kinder, der Elternwille und die allgemeinen Entwicklungen im Kreis Heinsberg zum Themenfeld der Inklusion erkennbar. Es werden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen dargestellt. Über den jeweiligen Stand des Konzepts und über die Maßnahmen wird in jeder Schulausschusssitzung berichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Änderung der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule

Beratungsfolge:	
27.05.2015	Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Mehreinnahmen: ca. 45.600 €
----------------------------------	-----------------------------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – für Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Entgeltes wird in der Entgeltordnung festgelegt. Mit Blick auf die Finanzsituation des Kreises und der Städte und Gemeinden sowie das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes (siehe Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des VHS Kuratoriums) sollte ab Weiterbildungsjahr 2015/2016 eine Entgeltanpassung vorgenommen werden.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

ab 2001/2002	1,28 € (2,50 DM)
ab 2002/2003	1,30 €
ab 2004/2005	1,40 €
ab 2006/2007	1,50 €
ab 2009/2010	1,60 €
ab 2011/2012	1,70 €
seit 2013/2014	1,80 €

Es erscheint angemessen, sinnvoll und notwendig, das Regelentgelt ab dem Weiterbildungsjahr 2015/2016 um 0,15 € auf 1,95 €/Unterrichtsstunde zu erhöhen.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben.

Auf der Basis der derzeitigen Belegungszahlen und Programmstruktur wird von Gesamtmehreinnahmen für den Kreis von ca. 45.000,00 € pro Haushaltsjahr ausgegangen.

Für Vorträge wird derzeit ein Entgelt von 3,00 € erhoben. Die letzte Erhöhung (von 2,70 € auf 3,00 €) fand mit Wirkung vom Weiterbildungsjahr 2007/2008 statt.

Es erscheint sinnvoll, ab 2015/2016 das Entgelt für Vorträge von 3,00 € auf 3,50 € zu erhöhen. Prognostizierte Mehreinnahmen: ca. 600,00 € pro Jahr.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird wie folgt geändert (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,95 € je Unterrichtsstunde...

...

2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 3,50 € erhoben.

...

4. Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2015/2016 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Ja 45 Nein 2 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ca. 19.500,00 € Kreismittel
----------------------------------	-----------------------------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. März 2015 die Weiterführung der Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen beschlossen.

Das Kreisgymnasium hat am 23.01.2015 einen Antrag auf Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium gestellt, der zum Zeitpunkt der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages noch nicht prüffähig war. Der Antrag wurde mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Die Schulleiterin, Frau Krewald, hat in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses den Antrag näher begründet und ein Konzept vorgestellt.

Die Schulsozialarbeit wird aus 60 % Landesmitteln und 40 % Kreismitteln finanziert.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung einer 0,75 Schulsozialarbeiterstelle für das Kreisgymnasium Heinsberg wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt: Kreismittel werden für den gesamten Förderzeitraum (2015 – 2017) nur in Höhe von 40 % bereitgestellt. Dieses gilt auch für den Fall, falls der Fördersatz des Landes reduziert werden sollte.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008

Beratungsfolge:
18.05.2015 Jugendhilfeausschuss
16.06.2015 Kreisausschuss
25.06.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg beschlossen. Aufgrund der Änderung des § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung der Kinder und Jugendhilfe NRW (1. AG-KJHG NRW) soll dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied angehören.

Von daher ist § 4 Abs. 3 der Jugendamtssatzung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern

1. „j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.“
2. Im letzten Satz wird Buchstabe i) ersetzt durch Buchstabe j).

Die Änderungssatzung wurde mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

Beratungsfolge:
18.05.2015 Jugendhilfeausschuss
16.06.2015 Kreisausschuss
25.06.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Die Satzung bedarf der redaktionellen Überarbeitung. Grund hierfür sind gesetzliche Änderungen.

Eine Synopse, aus der ersichtlich ist, welche Vorschriften der Satzung geändert werden müssen sowie die Änderungssatzung wurden mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
150.000,00 € bis 200.000,00 €	
Leitbildrelevanz:	
3.1 Familie und Jugend	
Inklusionsrelevanz:	
ja	

Im Kreisgebiet bestehen unterschiedliche Elternbeitragstabellen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege, da die Stadt Erkelenz in den letzten Jahren die Elternbeiträge um jährlich 1,5 % erhöht hat.

Nunmehr haben sich die Jugendämter im Kreis Heinsberg verständigt, zum Kindergartenjahr 2015/2016 die Elternbeiträge zu erhöhen und beitragsmäßig mit Erkelenz gleich zu ziehen. Die Beiträge nach der Elternbeitragstabelle der Stadt Erkelenz (gültig ab 01.08.2014) liegen aufgrund der jährlichen Erhöhungen derzeit um 9,34 % höher als die Elternbeiträge der anderen Jugendämter. Die Stadt Erkelenz wird die Beiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wiederum um 1,5 % erhöhen.

Die Stadt Hückelhoven wird die Elternbeiträge um 10,84 % ab dem Kindergarten 2015/2016 erhöhen. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt hat die Erhöhung am 06. Mai 2015 beschlossen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Eltern im Kreisgebiet schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, ebenfalls in einem Schritt die Elternbeiträge zu erhöhen.

Durch diese Anpassung würden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wieder einheitliche Elternbeitragstabellen bestehen.

Die neue Elternbeitragstabelle wurde strukturell verändert und zwar:

1. Die Einkommensstufen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf volle Tausender „geglättet“.
2. Zur Entlastung der unteren Einkommen wurden die Beträge angehoben und zwar:
 - a) Einkommensgruppe 1 von 15.000,00 € auf 18.000,00 €,
 - b) Einkommensgruppe 2 von 24.562,00 € auf 27.000,00 € und
 - c) Einkommensgruppe 3 von 36.813,00 € auf 38.000,00 €.
3. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wurden 2 weitere Einkommensgruppen gebildet.

Um zukünftige „sprunghafte“ Erhöhungen auszuschließen, wird vorgeschlagen, in der Satzung folgende Anpassungsklausel aufzunehmen:

„Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %) jährlich angehoben“, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.“

Die jährlich erhöhte Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahrs bekannt gemacht.

Der jährliche Mehrertrag wird auf 150.000,00 bis 200.000,00 € geschätzt.

Die Kindpauschalen als wesentlicher Bestandteil der Betriebskosten sind seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 um ca. 11 % gestiegen.

Die Refinanzierung der Betriebskosten sieht vor, dass 19 % über Elternbeiträge erbracht werden sollen. Die derzeitige Quote liegt bei 15 %.

Die unterschiedlichen Regelungen der Jugendämter für die Befreiung der Geschwisterkinder bleiben unberührt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat die SPD-Fraktion noch Beratungsbedarf angemeldet. Von daher hat der Jugendhilfeausschuss keinen Beschluss gefasst, sondern einstimmig die weitere Beratung im Kreisausschuss beschlossen.

Darüber hinaus wurde angeregt, Elternbeitragstabellen benachbarter Jugendhilfeträger für die weitere Beratung im Kreisausschuss zur Verfügung zu stellen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage folgende Unterlagen beigelegt:

1. Derzeitige Elternbeitragstabelle des Kreises Heinsberg,
2. Elternbeitragstabellen der Kreise Euskirchen und Viersen, der Städteregion Aachen und der Stadt Aachen.
3. Änderungssatzung mit neuer Elternbeitragstabelle, gültig ab 01. 08. 2015.
4. Erhöhung der Kindpauschalen und Darstellung der finanziellen Auswirkungen

SPD-Fraktionsvorsitzender Derichs beantragt in der Sitzung des Kreistages, die geplante Erhöhung der Elternbeiträge entsprechend dem Vorschlag des FDP-Fraktionsvorsitzenden Lenzen in der Sitzung des Kreisausschusses bis 2020 zu strecken.

Landrat Pusch lässt zunächst über den weitergehenden ursprünglichen Beschlussvorschlag abstimmen. Weil diesem mehrheitlich entsprochen wurde, ist eine Abstimmung über den Änderungsantrag hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 26 Nein 21 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes

Beratungsfolge:
18.05.2015 Jugendhilfeausschuss
16.06.2015 Kreisausschuss
25.06.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Bundesmittel
----------------------------------	--------------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

I. Allgemeines

Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ unterstützt die Bundesländer, Städte, Gemeinden und Kreise in ihrem Engagement für die „Frühen Hilfen“. Die Bundesinitiative ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit den Mitteln der Bundesinitiative sollen regionale Netzwerke „Frühe Hilfen“ gestärkt und der Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert werden. Auch ehrenamtliches Engagement wird dabei berücksichtigt. Die Fördermittel werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellt und über die Länder vergeben. Nach Ablauf der vierjährigen Befristung wird der Bund einen Fonds einrichten, der die Finanzierung ab 2016 sicherstellen soll. Die Ausgestaltung des Fonds soll auf Grundlage der Erkenntnisse der Bundesinitiative erfolgen.

Rechtliche Grundlage der Bundesinitiative ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG). Teil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darin enthalten ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG). Die Ausgestaltung der Bundesinitiative wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach Artikel 10 dieser Vereinbarung „erstellen die Länder ein länderspezifisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten“. Dieses liegt für NRW seit April 2014 vor.

Nach den Fördergrundsätzen ist für den Auf- und Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und des Familienhebammendienstes bis zum 31.12.2015 ein Kreistagsbeschluss zu fassen.

II. Fachbereiche der Förderung

1. Netzwerk Frühe Hilfen

Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung arbeiten mit Familienhebammen und Ehrenamtlichen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und klären strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zur frühzeitigen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Dabei sollen die Beteiligten auf vorhandene Strukturen zurückgreifen und die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Organisiert wird das Netzwerk von einer Netzwerkkoordination.

2. Familienhebammiendienst

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie sind für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen. Bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes gehen sie in die Familien und unterstützen diese bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung. Sie geben Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei werden alle Familienmitglieder eingebunden. Rund um die Geburt sind Familien erfahrungsgemäß eher bereit, Hilfen anzunehmen. Aus diesem Grund können die Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für die Annahme von Hilfen motivieren.

3. Ehrenamtliche Strukturen

Auch die hauptamtliche Fachbegleitung von Ehrenamtlich kann durch die Bundesinitiative unterstützt werden. Ehrenamtliche leisten alltagspraktische Unterstützung und helfen den Familien, ihr eigenes soziales Netzwerk zu erweitern. Ziel der Bundesinitiative ist es auch, Erkenntnisse zu Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher im Bereich der Frühen Hilfen zu gewinnen.

III. Bisherige Umsetzung im Kreis Heinsberg

Im Kreis Heinsberg haben die vier Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt die Fördermittel aus der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ zusammengeführt, um einen Synergieeffekt zu erreichen. Zusätzlich wurde eine Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt vereinbart. Deshalb konnte im Kreisjugendamt eine Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ für den gesamten Kreis Heinsberg eingerichtet werden. Der Familienhebammiendienst ist seit dem 01.04.2014 bereits erfolgreich im Kreis Heinsberg tätig.

Beschlussvorschlag:

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ wird weiterentwickelt und der Familienhebammiendienst im Kreis Heinsberg wird fortgeführt vorbehaltlich der weiteren finanziellen Förderung durch den Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	53.742,00 € Kreismittel
----------------------------------	-------------------------

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Mit Schreiben vom 15.07.2014 beantragt „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ die Bezuschussung des „Netzwerks für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern – Nepomuk - im Kreis Heinsberg“.

Nachdem nunmehr eine Kostenkalkulation vorgelegt wurde, kann über den Antrag entschieden werden.

Der Antrag und die Kostenkalkulation wurden mit der Einladung zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung versandt.

Insoweit wird auch auf die Antragsbegründung hingewiesen. Hinsichtlich des Bedarfes ist festzustellen, dass im zurückliegenden Jahr 2013 insgesamt 122 Familien mit 275 betroffenen Kindern durch Nepomuk begleitet und unterstützt wurden.

Bisher wurde die Finanzierung des Projektes durch die Aktion Mensch sichergestellt. Diese Förderung ist jedoch ausgelaufen. Von daher wird ein Kreiszuschuss beantragt. Die jährlichen Gesamtkosten betragen 61.742,00 €.

Auf Nachfrage teilt der Träger mit Schreiben vom 30.04.2015 mit, dass er bereit ist, die kalkulierten Sachkosten von 8.000,00 € als Eigenleistung zu tragen. Von daher reduziert sich der beantragte Zuschuss auf 53.742,00 €.

Wie aus dem Antrag zu ersehen ist, handelt es sich um eine sinnvolle und gebotene Maßnahme, die nach Auffassung der Verwaltung förderungsfähig ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es jedoch geboten, den Zuschuss für zwei Jahre zu befristen und nach erfolgter Evaluation über eine Weiterbewilligung zu entscheiden.

Es handelt sich um ein kreisweites Angebot und wird aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert. Von daher ist die Entscheidung des Kreisausschusses notwendig.

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob der Antragsteller gemeinnützig ist. Diesen Nachweis hat der Antragsteller schriftlich erbracht.

Der Kreisausschuss hat aufgrund weiteren Beratungsbedarfs eine Entscheidung zurückgestellt und den Tagesordnungspunkt ohne Empfehlung an den Kreistag verwiesen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans beantragt in der Sitzung des Kreistages den Zuschuss für das Projekt zunächst für ein Jahr statt für zwei Jahre zu bewilligen. Alsdann solle eine erneute Prüfung durchgeführt werden. Landrat Pusch lässt zuerst über den ursprünglichen Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ wird für das Projekt Nepomuk ein jährlicher Zuschuss von 53.742,00 € ab Juni 2015 für zwei Jahre bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 0 Nein 47 Enthaltung 0

Im Anschluss lässt Landrat Pusch über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ wird für das Projekt Nepomuk ein Zuschuss von 53.742,00 € bewilligt. Nach einem Jahr wird geprüft, ob erneut ein Zuschuss gewährt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja 47 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Antrag gem. § 5 der GeschO der SPD- und FDP-Fraktion betr. "Taxigutachten fort-schreiben - Alternativen ernsthaft prüfen!"

Beratungsfolge:

16.06.2015 Kreisausschuss

25.06.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen SPD und FDP vom 01.06.2015 verwiesen.

Zu diesem Punkt führt Landrat Pusch in der Kreisausschusssitzung wie folgt aus:

„Am 10.09.2009 ist erstmalig ein Taxigutachten in Auftrag gegeben worden. Im Zeitraum davor erfolgte die Erteilung von Taxikonzessionen, die Festlegung des Taxitarifes und die grundsätzliche Orientierung aufgrund der Fachkenntnisse und Erfahrungen im Sachgebiet, die von einem regelmäßigen Austausch mit Aufsichtsbehörden und in enger Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen, aber auch durch zahlreiche Gespräche mit der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. sowie mit den Unternehmern selbst, geprägt war. Das vorliegende Gutachten aus dem Jahre 2011 bestätigt die über Jahre und Jahrzehnte erfolgte Arbeit und hat keine gravierenden Fehlentwicklungen oder strategischen Fehler aufgezeigt. Die wenigen konkreten Handlungsempfehlungen, in vereinzelt Städten die Zahl der Taxen geringfügig zu erhöhen sowie eine Unterversorgung der Unternehmen von etwa 10% durch eine Tarifanpassung auszugleichen, wurden umgesetzt. Daher ist die Verwaltung der Ansicht, dass der bisherige Weg, sich im ständigen, aber auch kritischen Dialog mit Unternehmen wie aber auch der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. ein Bild der Branche zu machen, weiterhin richtig und sinnvoll ist.

Angesichts von zu erwartenden Kosten in Höhe von etwa 25.000 – 30.000,- EUR ist es reiflich zu überlegen, ob nun tatsächlich ein neues Gutachten in Auftrag gegeben wird, oder ob es besser ist, zumindest noch etwa 3-4 Jahre zu warten, bis sich auch die aktuellen Themen wie der zum 01.01.2015 eingeführte Mindestlohn oder die ab November 2016 zu erwartenden verstärkten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen mit fiskalischem Hintergrund für die Taxi-Branche gefestigt haben.

Zur näheren Erläuterung der beiden oben genannten Zuschläge wird auf die Ausführungen in den Vorlagen zu den Kreisausschusssitzungen vom 09.12.2014 und 03.03.2015 verwiesen. Da auch in der öffentlichen Debatte dieser Zuschlag nicht immer richtig eingeordnet wurde, soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Menschen mit Handicap, die aus dem Rollstuhl in ein Taxi umsteigen und den Rollstuhl im Kofferraum mitführen, keinen besonderen Zuschlag entrichten müssen. Bei den betreffenden Fahrzeugen handelt es sich ausschließlich um besonders umgebaute Spezialfahrzeuge, in denen der behinderte Fahrgast in seinem Rollstuhl sitzend besonders gesichert befördert werden kann.

Zur Kartenzahlung ist anzumerken, dass diese besondere Gebühr entgegen dem Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. als „Kann“-Gebühr eingeführt wurde. Zum einen besteht hier durch den Kunden Verhandlungsspielraum bzw. der Un-

ternehmer kann sogar gänzlich darauf verzichten. Zum anderen ist es für den Taxiunternehmer – im Gegensatz zum Einzelhandel – nicht möglich, die Kosten für die Miete des Zahlungsterminals oder den zeitlichen Mehraufwand bei der Benutzung dieser Geräte in irgendeiner Form eigenständig in seinem Produktpreis einzurechnen; das lässt der Taxentarif nicht zu.“

Die Fraktionen SPD und FDP beantragen mit Schreiben vom 01.06.2015 folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Gutachten über die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Kreis Heinsberg von März 2011 wird fortgeschrieben. Besonders berücksichtigt werden

1. Analyse der Auswirkungen und mögliche Alternativen zum bislang erhobenen Zuschlag für sitzend beförderte Menschen mit Handicap (z.B. Rollstuhlfahrer/-innen) und
2. die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung (z.B. Kartenzahlung).“

Der Antrag der Fraktionen SPD und FDP wird in der Sitzung des Kreistages abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 32 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Antrag gem. § 5 der GeschO der Fraktion DIE LINKE betr. "Sofortigen Stop der Sanktionen des Jobcenters im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

16.06.2015 Kreisausschuss

25.06.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.05.2015 verwiesen.

Zu diesem Punkt führt Landrat Pusch in der Kreisausschusssitzung wie folgt aus:

„Das Jobcenter Kreis Heinsberg ist eine von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gebildete „gemeinsame Einrichtung“ nach § 44b SGB II. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr und ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen (§ 44b Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II). Den Trägern obliegt nach § 44b Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 SGB II gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht. Dabei sind die Träger u. a. berechtigt, die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden.

Nach dem zuvor Ausgeführten obliegt es sowohl den Trägern als auch der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Kreis Heinsberg“, geltendes Recht und Gesetze zu beachten und entsprechend auszuführen.

Die im Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE angesprochenen Sanktionen sind in den Vorschriften der §§ 31ff. SGB II geregelt. In § 31 SGB II sind im Einzelnen die Pflichtverletzungen beschrieben, bei deren Vorliegen die nach § 31a SGB II geregelten Rechtsfolgen der Minderung oder der vollständige Entfall des Arbeitslosengeldes II eintritt. Beginn und Dauer der Minderung richten sich nach den Regelungen des § 31b SGB II. Die Sanktionen bei Meldeversäumnissen sind durch § 32 SGB II besonders geregelt.

Bei den Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und bei Meldeversäumnisse in Form der Leistungsminderung besteht kein Ermessen, so dass die Rechtsfolge unmittelbar nach der Gesetzeslage eintritt und ein entsprechender Verwaltungsakt zu erlassen ist. Eine solche Verfahrensweise ist auch nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II der gesetzliche Leistungsträger ist, verbindlich vorgegeben, so dass hier in der Gesetzesausführung kein Spielraum für eine abweichende Verfahrenspraxis besteht. Solange die Sanktionsregelungen in der Form, wie sie heute bestehen, existent sind, müssen sie angewandt und umgesetzt werden. Die politische Forderung nach einer Änderung oder gar Abschaffung der Sanktionsregelungen muss sich deshalb an den Gesetzgeber richten.

Der Umstand, dass nach Medienberichten das Sozialgericht Gotha Sanktionen nach dem SGB II für verfassungswidrig hält und deshalb das Bundesverfassungsgericht anruft, führt für sich

genommen nicht dazu, dass die gesetzlichen Normen nicht mehr zu beachten sind und weitere Sanktionen nicht mehr verhängt werden dürften. Das Bundesverfassungsgericht hat nach eigenen Angaben aktuell einige Verfahren vorliegen, in denen es um Leistungskürzungen geht. Nunmehr erstmalig hat ein Sozialgericht die Frage aufgeworfen, ob die Sanktionsmöglichkeiten nach dem SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher über die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen noch nicht entschieden. Es bleibt abzuwarten, wie zu gegebener Zeit eine solche Entscheidung ausfällt oder ob der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornimmt.“

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Wiehagen macht nochmal seine ablehnende Haltung gegenüber den Sanktionen des Jobcenters deutlich.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt mit Schreiben vom 28.05.2015 folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Jobcenter des Kreises Heinsberg wird aufgefordert, die Sanktionierung von Beziehern von ALG II Leistungen sofort einzustellen und die derzeit laufenden Sanktionen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen gegenüber Grundsicherungsberechtigten auszusetzen.“

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE wird in der Sitzung des Kreistages abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 1 Nein 42 Enthaltung 4

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

„Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg

Das Thema „Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg“ wurde zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 7. Mai 2015 behandelt. Der gebildete interfraktionelle Arbeitskreis „Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg“ hat sich zuletzt am 17. Juni 2015 zusammengefunden, um Möglichkeiten für ein lokales Konzeptes zu einer zukunftsfähigen Organisation des allgemeinärztlichen Notdienstes im Kreis Heinsberg zu erörtern.

Um für den Kreis Heinsberg zu einem Konzept für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten in der Notfallbehandlung zu gelangen, wurde im Arbeitskreis vereinbart, sowohl von den bestehenden Verwaltungen der Notdienstpraxen als auch von den Notfallambulanzen der Krankenhäuser belastbares, uhrzeitlich differenziertes Zahlenmaterial zu den Notfallbehandlungen des vergangenen Jahres zu generieren. Darüber hinaus wird von Seiten der Krankenhäuser geprüft, welche logistischen und räumlichen Erfordernisse zu erfüllen sind. Hinsichtlich der zentralen Organisation des Fahrdienstes und dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand für Fahrzeuge und Fahrpersonal ist die Verwaltung beauftragt, eine Klarstellung und Erläuterung bei der KVNo dahingehend schriftlich einzufordern, wie auf diesem Wege eine prinzipiell angestrebten Kostenoptimierung zu erzielen ist.

Das nächste Treffen des interfraktionellen Arbeitskreises wurde für den 22.09.2015 verabredet.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Anfragen

Anfrage gem. § 12 der GeschO der FDP-Fraktion vom 07.05.2015 betr. Sport im Kreis Heinsberg

Hierzu erläutert Landrat Pusch in der Sitzung, dass ihm die Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.05.2015 vorliege, er aber aufgrund der Umfänglichkeit vorschläge, diese der Niederschrift beizufügen und nicht zu verlesen.

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.05.2015 wird wie folgt beantwortet:

1. Gibt es ein „Sport“-Netzwerk oder ähnliches im Kreis Heinsberg? Wo sich die Sportvereine, Verbände austauschen können und z. B. alle Sportangebote gebündelt sind?

Kreis Heinsberg	Der Kreissportbund Heinsberg, als Dachorganisation aller Sportvereine im Kreis Heinsberg, bietet eine Plattform, wo sich Sportvereine austauschen, informieren und fortbilden können. Ein regelrechtes „Sportnetzwerk“ besteht aber nach Aussage des Kreissportbundes nicht.
-----------------	--

2. Wo werden aktuell die Sportangelegenheiten beraten?

Kreis Heinsberg	Beim Kreis Heinsberg wurde kein Sportausschuss gebildet. Allerdings hat der Kreis Heinsberg seit der kommunalen Neugliederung eine/n sog. „Sportbeauftragte/n“, dessen/deren Aufgabe die Durchführung von Schulsportwettkämpfen auf der Kreisebene ist. Darüber hinaus ist der /die „Sportbeauftragte“ Kraft seines/ihrer Amtes in Personalunion auch Geschäftsführer/in im „Ausschuss für den Schulsport“, dem die Ausrichtung von Schulsportwettkämpfen (in 14 verschiedenen Sportarten) im Rahmen des Landessportfestes der Schulen obliegt.
Stadt Erkelenz	Die Beratungen erfolgen im Ausschuss für Kultur und Sport.
Gemeinde Gangelt	Die Sportangelegenheiten werden in der Gemeinde Gangelt im Sport- und Vereinsausschuss beraten.
Stadt Geilenkirchen	Die Sportangelegenheiten werden im Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur des Rates der Stadt Geilenkirchen beraten.
Stadt Heinsberg	Grundsätzlich werden die Sportangelegenheiten beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heinsberg bzw. im Sportausschuss der Stadt Heinsberg beraten. Sofern es um Sporthallen und Hallenbelegungszeiten der Sportvereine geht, ist das Amt für Gebäudewirtschaft der Stadt Heinsberg zuständig. Bei der Unterhaltung der Außensportanlagen ist auch das Tiefbauamt involviert.

Stadt Hückelhoven	Sportangelegenheiten werden im Kultur-, Sport- und Städtepartnerschaftsausschuss beraten. Pro Jahr finden im Regelfall zwei Ausschusssitzungen statt.
Gemeinde Selfkant	keine Angaben
Stadt Übach-Palenberg	Die aktuellen Sportangelegenheiten werden bei der Stadtverwaltung im zuständigen Fachbereich beraten.
Gemeinde Waldfeucht	Sportangelegenheiten werden entsprechend der Zuständigkeitsverordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Waldfeucht im Schul- und Kulturausschuss behandelt. Im Rahmen der Haushaltsansätze hat der Ausschuss Entscheidungskompetenz, ansonsten gibt er dem Rat Beschlussempfehlungen.
Stadt Wassenberg	Die Stadt Wassenberg verwies an den Stadtsportverband, der aber nicht reagierte.
Stadt Wegberg	Örtliche Angelegenheiten des Sports werden im zuständigen Fachausschuss Bildung, Kultur, Soziales und Sport der Stadt Wegberg beraten.

3. In welchen Gremien (auch in Beiräten, AGs, Konferenzen etc.) des Kreises ist der Sport bereits durch den Kreissportbund (KSB) vertreten?

Kreis Heinsberg	<p>Der Kreissportbund Heinsberg ist in folgenden Kreisgremien vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für den Schulsport - Jugendhilfeausschuss - AG Gesundheitsförderung - AG "Älter werden" (punktuell bei spez. Projekten/Themen) - Bildungsnetzwerk (punktuell bei spez. Projekten/Themen) <p>Darüber hinaus hat der KSB vor einigen Jahren für die Kreisverwaltung Heinsberg die Verteilung der kreiseigenen Sportstätten übernommen.</p>
-----------------	---

4. Wenn der „Sport“ durch andere Institutionen vertreten wird, bitte entsprechend auflisten.

Kreis Heinsberg	Der organisierte Sport ist in der Kreisverwaltung nur durch den Kreissportbund in der beschriebenen Form vertreten.
-----------------	---

5. Wie ist die Vertretung des organisierten Sports in den Städten und Gemeinden aufgestellt?

Stadt Erkelenz	Der organisierte Sport wird vertreten durch den Stadtsportverband.
Gemeinde Gangelt	In der Gemeinde Gangelt gibt es keinen organisierten Verband, der sich mit Sportangelegenheiten befasst. Die Sportvereine werden durch ihre Vorstände vertreten, mit denen die Gemeinde einen sehr guten Kontakt pflegt.
Stadt Geilenkirchen	Die Vertretung des organisierten Sports erfolgt in Geilenkirchen hauptsächlich durch den Stadtsportverband. Gerade in den letzten Jahren ist die Zusammenarbeit mit diesem Gremium nochmals deutlich intensiviert worden. So erfolgen sowohl regelmäßige gemeinsame Begehungen aller Sportstätten als auch Treffen zur Festlegung gemeinsamer Strategien und zur Erstellung von Sportstättenentwicklungsplänen bzw. Abstimmung von erforderlichen Baumaßnahmen.
Stadt Heinsberg	Dem Stadtsportverband Heinsberg e. V. gehören 42 Sportvereine aus dem Stadtgebiet an.
Stadt Hückelhoven	Die Vertretung des Sports bzw. der Vereine in der Stadt Hückelhoven übernimmt der Stadtsportverband Hückelhoven.
Gemeinde Selfkant	keine Angaben
Stadt Übach-Palenberg	Sportvereine ermöglichen durch eine günstige Beitragsstruktur vielfältige Zugänge. Sie sind flächendeckende Sportanbieter vor Ort.
Gemeinde Waldfeucht	In der Gemeinde Waldfeucht gibt es keinen Gemeinde- bzw. Stadtsportverband. Die Anliegen der Sport treibenden Vereine werden unmittelbar der Gemeinde/dem Bürgermeister vorgetragen. Ebenso können die gewählten Ratsmitglieder von den Vereinen kontaktiert werden. Hallenbelegungen/Platzbelegungen/Terminplanungen usw. erfolgen in Kooperation mit dem Fachbereich 2 der Gemeindeverwaltung.
Stadt Wassenberg	Die Stadt Wassenberg verwies an den Stadtsportverband, der nicht reagierte.
Stadt Wegberg	Die meisten Sportvereine haben sich unter dem Dach des Stadtsportverbandes zusammengefunden. Der Vorsitzende des Stadtsportverbandes nimmt an den Sitzungen des zuständigen Ausschusses als „Sachkundiger Einwohner“ teil. Die jährliche Sportlerehrung wird vom Stadtsportbund in Abstimmung mit der Verwaltung organisiert und durchgeführt.

6. Da der Sport auch eine Integrationsfunktion übernehmen kann bzw. die Sportverbände (Land, Kreis, Stadt) entsprechende Angebote im Repertoire hat, möchten wir wissen, ob der Kreis z. B. im kommunalen Integrationszentrum auf dieses „Know-how“ zugreift? Wenn nicht, warum?

Gemäß des Auftrages des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Heinsberg (KI), der sich aus dem gemeinsamen Runderlass des MSW und des MAIS zur Umsetzung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25.06.2012 sowie aus dem Integrationskonzept des Kreises Heinsberg ableitet, hat das KI die Aufgabe, Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune in Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu koordinieren, beraten und unterstützen. Der Bereich des „Sports“ ist dabei grundsätzlich als ein Handlungsfeld Kommunalen Integrationszentren anzusehen. Den Vorgaben des Landes NRW folgend, arbeiten Kommunale Integrationszentren zu den Handlungsfeldern „Integration als kommunale Querschnittsaufgabe“ und „Integration durch Bildung“, wobei dem letztgenannten Handlungsfeld eine zentrale Bedeutung zukommt. In Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und den übrigen örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit werden die Arbeitsschwerpunkte in diesen Handlungsfeldern für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt. Grundlage hierfür ist ein mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmtes und vom Kreistag beschlossenes Integrationskonzept. Danach sind die Handlungsschwerpunkte für die kommenden zwei Jahre:

- im Handlungsfeld „Integration als kommunale Querschnittsaufgabe“:
Entwicklung von Instrumenten und Informationen über die Kommunale Integrationsförderung
- im Handlungsfeld „Integration durch Bildung“:
Entwicklung von Konzepten und Projekten interkultureller und durchgängiger sprachlicher Bildung entlang der Bildungskette

Integration findet in den Städten und Gemeinden statt. Viele Menschen mit Migrationshintergrund engagieren sich im Sport, sei es organisiert in Vereinen oder in losen Gruppierungen. In den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg findet aufgrund der Unmittelbarkeit und Nähe, gefördert von den jeweiligen Integrationsbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund mittels sportlicher Angebote statt. Exemplarisch sei hier als ein gelungenes Beispiel der aus der Bevölkerung heraus entstehenden Dynamik das Engagement des SSV Blau Weiß Kirchhoven genannt, der sich vorbildlich für die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund einsetzt.

Erste Gespräche mit den Integrationsbeauftragten fanden bereits statt. Ein regelmäßiger Austausch in einem Netzwerk der Integrationsbeauftragten ist angestrebt. Dort wird Gelegenheit für die Sportverbände bestehen, ihr „Know-how“ in die Integrationsarbeit einzubringen. Es ist beabsichtigt, dieses Thema, wie andere wichtige Querschnittsthemen auch, sukzessive anzugehen.

7. Wie können die Flüchtlinge im Kreis besser in den Sportvereinen eingebunden werden? (bisher sind hierzu Einzelaktionen von Vereinen durchgeführt worden.) Wie könnten die einzelnen Vereinsaktionen und Angebote im Kreis effektiv gebündelt werden? Welche Hilfestellung kann hierzu z. B. vom KSB geleistet werden?

Ähnlich wie bei der unter Punkt 6. erwähnten Integrationsarbeit im Sport-Sektor verhält es sich bei der Zielgruppe der Flüchtlinge. Beispielhaft sind hier das Projekt „Welcome to HS-Sports“ in Heinsberg sowie eine Fußballmannschaft aus Hückelhoven, bestehend aus Asylbewerbern/Flüchtlingen. Dies bestätigt, dass erfolgsversprechende Integrationsangebote in den jeweiligen Kommunen, genauer gesagt, in den jeweiligen Ortschaften bzw. im Sozialraum, im Quartier beheimatet sind.

8. Alternativ wo arbeitet der Kreis Heinsberg mit den Sportverbänden/Vereinen zum Thema Integration zusammen? (Wenn möglich tabellarisch nach Kooperation z. B. Berufskolleg mit Stadtsportverband im Rahmen des Projektes mit Finanzierung durch Land, Kreis etc.)

Im Sinne einer Vernetzung strebt das KI einen Austausch mit den hiesigen Sportbünden an, um auszuloten, ob eine Einbindung der Sportverbände in das Netzwerk-Integration gewinnbringend für alle Beteiligten sein kann.

Mit E-Mail vom 08.06.2015 wurden die Fragen erweitert um

1. Sind alle Sporthallen im Kreis Heinsberg barrierefrei?

Kreis Heinsberg	Die kreiseigenen Sporthallen sind mit Ausnahme der Sporthalle des Kreisgymnasiums barrierefrei.
Stadt Erkelenz	Die überwiegende Anzahl der Hallen in der Stadt Erkelenz ist barrierefrei.
Gemeinde Gangelt	In der Gemeinde Gangelt sind die Dreifach-Turnhalle Gangelt und die Turnhalle Birgden barrierefrei. Die Turnhalle Breberen ist nicht barrierefrei.
Stadt Geilenkirchen	Die Stadt Geilenkirchen verfügt derzeit über acht Sporthallen, von denen sechs barrierefrei sind.
Stadt Heinsberg	Von den 15 Sporthallen in der Stadt Heinsberg sind 5 nicht barrierefrei.
Stadt Hückelhoven	In Hückelhoven gibt es eine Vielzahl an Sporthallen. Aufgrund der Baujahre kann es sicherlich sein, dass die Hallen den aktuellen Standards der Barrierefreiheit nicht genügen oder gar nicht erst barrierefrei sind.
Gemeinde Selfkant	keine Angaben
Stadt Übach-Palenberg	Keine Barrierefreiheit in den Turn- und Sporthallen
Gemeinde Waldfeucht	Die Sporthalle und Turnhalle im gemeindlichen Sportzentrum und Schulzentrum sind barrierefrei.
Stadt Wassenberg	Im Stadtgebiet Wassenberg sind die Turnhallen in den Ortschaften Birgelen und Orsbeck (hier wurde ein Behindertenaufzug an der Seite der Turnhalle eingebaut) barrierefrei.

Stadt Wegberg	Nein
---------------	------

2. Müssen die Sporthallen in den Ferien (besonders Sommerferien) geschlossen bleiben oder gibt es evtl. andere Möglichkeiten der Öffnung?

Kreis Heinsberg	Die Hallen bleiben in den Ferien wegen Grundreinigung, Reparaturarbeiten und eingeschränktem Hausmeisterdienst geschlossen.
Stadt Erkelenz	In den Sommerferien findet i. d. R. die Grundreinigung statt. Es ist jedoch sichergestellt, dass in Erkelenz einige Hallen in den letzten beiden Wochen der Sommerferien geöffnet sind, damit sich der Vereinssport auf die jeweils kommende Saison vorbereiten kann.
Gemeinde Gangelt	In den Sommerferien sind alle Turnhallen der Gemeinde Gangelt wegen Grundreinigungsarbeiten bzw. Urlaubs geschlossen.
Stadt Geilenkirchen	In der Regel können die Sporthallen auch während der Ferien genutzt werden. Lediglich in den ersten drei Wochen der Sommerferien bleiben die Sporthallen für Grundreinigung bzw. Reparaturarbeiten geschlossen.
Stadt Heinsberg	Die städt. Sporthallen sind grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen der Sommerferien geschlossen. Eine durchgehende Öffnung, auch in den Sommerferien, ist nicht möglich. Die Schließungszeiten werden für die jährliche Grundreinigung der Hallen benötigt. Außerdem nehmen die Hausmeister in den Sommerferien ihren Jahresurlaub.
Stadt Hückelhoven	Während der kleinen Ferien (Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien mit Ausnahme der Tage von Heiligabend bis Neujahr) stehen die Hallen den Vereinen zur Durchführung des Übungs- und Meisterschaftsspielbetriebes zur Verfügung. Findet eine Grundreinigung statt, bleiben die betroffenen Hallen geschlossen. Während der Sommerferien stehen die Hallen <u>nicht</u> zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen können die Sporthallen jedoch in den letzten zwei Ferienwochen auf rechtzeitigem Antrag (6 Wochen vor Benutzung) nach Erteilung einer Sondergenehmigung genutzt werden.
Gemeinde Selfkant	keine Angaben
Stadt Übach-Palenberg	Grundsätzlich bleiben die Turn- und Sporthallen geschlossen.
Gemeinde Waldfeucht	Die Hallen bleiben nur während der Sommerferien geschlossen (u. a. für fällige Grundreinigungs- und Reparaturarbeiten und damit das gemeindliche Reinigungspersonal und Hausmeisterpersonal Gelegenheit bekommt, den Jahresurlaub zu nehmen).

Niederschrift

über die 8. Sitzung des Kreistages am 25.06.2015

Stadt Wassenberg	Die Sporthallen im Stadtgebiet Wassenberg sind in den Sommerferien und Weihnachtsferien geschlossen. In den Sommerferien finden in den Grundschulen in den ersten 2 bzw. 3 Wochen Ferienspiele statt. In den letzten 3 Wochen erfolgt die Grundreinigung.
Stadt Wegberg	Grundsätzlich sind die Sporthallen in den Ferien geschlossen. Einzelne Trainingstermine bei Vorbereitungs-terminen wegen Aufstiegsspiele und Relegationsspiele oder Turnierwettkämpfe werden im Ausnahmefall genehmigt.